

# Statuten Verein The Flying Circus

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen «The Flying Circus» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Au ZH.

## 2. Zweck und Ziele

- 2.1. «The Flying Circus» fördert Künstlerinnen und Künstler aus dem Bereich des zeitgenössischen Zirkus und bietet ihnen einen professionellen Rahmen für ihre Tätigkeit.
- 2.2. Im Rahmen des Vereinszwecks pflegt der Verein sowohl die punktuelle als auch dauerhafte Zusammenarbeit mit verschiedenen Künstlerinnen und Künstlern. Unter dem legalen Dach des Vereins können diese nach aussen auch mit eigenen Künstlernamen auftreten.
- 2.3. Zur Zweckerfüllung koordiniert der Verein Auftritte unter gewerbsmässigen Bedingungen. Darüber hinaus kann er auch die Entwicklung neuer Produktionen unterstützen. Der Verein kann dabei alle Geschäfte tätigen, die den Vereinszweck fördern.
- 2.4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Erträge und Zuwendungen aller Art. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Natürliche und juristische Personen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind, können Mitglied des Vereins werden.
- 4.2. Beitrittsgesuche für die Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme und kann eine Mitgliedschaft auch ohne Nennung von Gründen ablehnen.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt oder Tod bei natürlichen Personen bzw. durch Ausschluss, Austritt oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

- 6.1. Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an den Vereinsvorstand zu richten.
- 6.2. Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn gegen die Ziele des Vereins verstossen wird oder eine fruchtbare Zusammenarbeit nicht länger möglich ist. Der Vorstand kann den Ausschlussentscheid auch ohne Angabe von Gründen fällen, wobei das betroffene Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören ist.

## **7. Organe des Vereins**

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 7.2. Bei Bedarf bzw. bei entsprechender Entwicklung des Vereins können auch eine Revisions- sowie eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung stimmt nur über traktandierte Geschäfte ab. Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Durchführung an den Vorstand zu richten. Dies Traktanden werden gemeinsam mit der schriftlichen Einladung mind. zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
  - Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes; ggf. Wahl der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
  - Genehmigung der Jahresrechnung und ggf. des Revisionsberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Anträge und traktandierte Geschäfte
  - Änderung der Statuten
  - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und Verwendung des Liquidationserlöses
- 8.4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

## **9. Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 9.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Mindestens die Ämter von Präsidium, Kassier/Kassierin und Aktuar/Aktuarin sind festzulegen. Ämterkumulation ist möglich.
- 9.3. Der Vorstand verfügt im Sinne des Vereinszwecks über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Für die Erreichung der Vereinsziele kann er Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 9.4. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand stimmt mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

## 10. Zeichnungsberechtigung und Beschlussfassung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen

## 13. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

**Datum, Ort**

10. Januar 2023, Au ZH

**Vereinspräsidentin, Aktuarin**



\_\_\_\_\_  
*Luzia Bonilla*

**Kassier**



\_\_\_\_\_  
*Michael Kobi*